

Fragen und Antworten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Welche Aufenthaltsdauer setzt die Einbürgerung voraus?

Ein Anspruch auf Einbürgerung setzt voraus, dass sich der Ausländer bereits seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Kann ein Ausländer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorweisen, kann er nach sieben Jahren die Einbürgerung beantragen. Mehrere Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten gelten nicht als Unterbrechung des Inlandaufenthaltes. Aber auch längere Abwesenheitszeiten sind unschädlich, wenn vorher die Genehmigung von der Ausländerbehörde eingeholt worden ist. Ist der Ausländer mit einem/-er Deutschen verheiratet kann er die Einbürgerung bereits nach dreijährigem Aufenthalt und zweijährigem Bestehen der Ehe beantragen.

Muss der Ausländer erwerbstätig sein?

Der Einbürgerungsbewerber muss seinen Lebensunterhalt und den Unterhalt seiner Familie ohne staatliche Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, eigenem Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten sichern können und ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben. Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist es ausreichend, dass die Ehegatten hierzu gemeinsam in der Lage sind. Bei jungen Einbürgerungsbewerbern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt es auf die Fähigkeit, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten zu können, nicht an. Sie können trotz Bezug von Sozialhilfe eingebürgert werden. Der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe steht im Übrigen einer Einbürgerung auch dann nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Welche Anforderungen an den Deutschkenntnissen werden gestellt?

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden in der Lage ist und mit ihm ein entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen einfachen deutschsprachigen Text lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht grundsätzlich nicht aus.

Muss die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden?

Der Einbürgerungsanspruch setzt grundsätzlich voraus, dass er aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet, bevor er die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Thais werden jedoch eingebürgert, ohne dass sie die thailändische Staatsangehörigkeit aufgeben haben. Grund ist eine Regelung im thailändischen Recht, wonach die Entlassung aus der thailändischen Staatsangehörigkeit erst dann möglich ist, wenn der Betroffene eine andere Staatsbürgerschaft bereist erlangt hat.

Was ist, wenn der Einbürgerungsbewerber Straftaten begangen hat?

Grundsätzlich stehen begangene Straftaten der Einbürgerung entgegen. Es gibt jedoch Straftaten, welche unschädlich sind, etwa bestimmte Jugendstrafen und Verurteilungen bis zu 180 Tagessätzen, wobei keine Zusammenrechnung mehrerer Straftaten erfolgen darf. Sogar eine Verurteilung zu einer sechsmonatigen Haftstrafe kann unschädlich sein, wenn die Bewährungsfrist abgelaufen und die Strafe erlassen worden ist. Im Übrigen entscheidet die Behörde nach Ermessen. Zukünftig sollen Ausländer, welche eine Straftat bis zu 90 Tagessätzen begangen, keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, wobei mehrere kleinere Straftaten kumuliert werden sollen.

Welche sonstigen relevanten Regelungen sind zu erwarten?

Die Einbürgerungsbewerber sollen zukünftig spezielle Einbürgerungskurse auf eigenen Kosten besuchen, in denen staatsbürgerliches Wissen und demokratische Werte vermittelt werden sollen.

Kann man die erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren?

Zwar steht in Art 16 Abs. 1 Satz 1 der deutschen Verfassung, dass der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich unzulässig ist. Vor kurzem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass dieses Verbot nicht gilt, wenn der Ausländer die deutschen Einbürgerungsbehörden getäuscht hat. In dem betreffenden Fall hatte der Ausländer Arbeitsbescheinigungen von einer Arbeitsstelle eingereicht, wo er formell zwar registriert, jedoch nie tatsächlich gearbeitet hatte. Ihm wurde die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.